

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

DER

WSW.

FÜR DIE VERGABE VON

BAUARBEITEN UND BAULEISTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsbestandteile	3
2.	Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B).....	4
3.	Preisermittlungen (§ 2 VOB/B).....	4
4.	Einheitspreise (§ 2 Abs. 1 VOB/B)	5
5.	Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten.....	5
6.	Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B).....	5
7.	Werbung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)	5
8.	Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3 VOB/B).....	5
9.	Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)	6
10.	Ausführung der Leistung (§ 4 VOB/B).....	7
11.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B).....	9
12.	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)	9
13.	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)	10
14.	Mitteilung von Bauunfällen (§10 VOB/B).....	10
15.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)	11
16.	Abnahme (§ 12 VOB/B).....	11
17.	Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)	11
18.	Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B).....	12
19.	Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B).....	13
20.	Zahlungen, Preisnachlässe (§ 16 VOB/B).....	13
21.	Überzahlungen (§ 16 VOB/B).....	14
22.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B).....	14
23.	Stellung der Sicherheit (§ 17 VOB/B).....	15
24.	Bürgschaften (§§ 16 und 17 VOB/B).....	15
25.	Versicherungen.....	16
26.	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B).....	17
27.	Abtretungen und Aufrechnungen	17
28.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.....	18
29.	Gerichtsstand und Schriftform.....	18
30.	Geheimhaltung.....	18
31.	Salvatorische Klausel.....	19

1. Vertragsbestandteile

Für den Vertrag gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Bestandteil, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Vertragsbedingungen des Auftraggebers nicht entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt. Sonstige Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden ebenso wenig Anwendung wie etwaige Vorverträge, Pläne, Protokolle oder Korrespondenz, die nicht nachstehend aufgelistet sind.

Vertragsgegenstand sind in der Reihenfolge ihrer Auflistung:

- Das Auftragschreiben des Auftraggebers
- Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Auftraggeber
- Die Leistungsbeschreibung mit den Vorbemerkungen, einschließlich aller dort in Bezug genommener Anlagen; bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis und Zeichnungen/Plänen geht die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis vor
- Allgemeine Vergabebedingungen der WSW für die Vergabe von Bauarbeiten und Bauleistungen (AVB)
- Besondere Vertragsbedingungen der WSW für die Vergabe von Bauarbeiten und Bauleistungen (BVB)
- Das vom Auftragnehmer ausgefüllte Angebot
- VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- VOB/C in der bei der Ausführung bis zur Abnahme jeweils gültigen Fassung
- Für die Ausführung der Arbeiten gelten alle einschlägigen Gesetze, Normen und Regelwerke und alle sonstigen anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. die einschlägigen Bestimmungen und Normen des deutschen Normenausschusses (DIN), VDE-, VDI-, VdV- und TÜV-Richtlinien, Hersteller-Richtlinien, Einbau- und Verarbeitungsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, die Gewerbeordnung und die neuesten Immissionsschutz- und Umweltschutzaufgaben der Brandschutzbehörden und gleichgestellten Behörden; soweit einschlägig: die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA), die technischen Richtlinien und Vorschriften des Erd- und Straßenbaus und die BoStrab
– sämtlichst in der jeweils gültigen Fassung.

Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs von Vertragsbestandteilen Zweifel, die nicht anhand der Vergabeunterlagen selbst aufklärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig bei Feststellung entsprechender Unklarheiten zur

Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Mehrvergütungs- oder Terminverschiebungsansprüche ableiten, es sei denn, die aufgetretenen Zweifel sind für den Auftragnehmer nicht erkennbar gewesen, so dass eine Bindung an die Bestimmung durch den Auftraggeber unzumutbar wäre.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist.
- 3.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren oder sonstige vertragliche Ansprüche zu prüfen, darf der Auftraggeber die Preisermittlung öffnen und ansehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
- 3.3 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Urkalkulation) innerhalb der vorgenannten Frist nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, ist der Auftraggeber berechtigt, den neu zu vereinbarenden Preis – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – nach § 315 BGB festzulegen. Die Kosten für die Ermittlung trägt in diesen Fällen der Auftragnehmer.

4. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1 VOB/B)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7. Werbung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3 VOB/B)

8.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Der Auftraggeber hat ein integriertes Managementsystem eingeführt. Im Rahmen dieses Managementsystems ist der Auftraggeber nach DIN ISO 14001 (Umweltschutz) zertifiziert. Zum Thema Abfalltrennung, -verwertung bzw. -entsorgung erhält der Auftragnehmer nähere Informationen bei einer Ortsbesichtigung. Verstöße gegen diese oder die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften oder gegen Ziffer 8.1 Satz 1 dieser BVB bei Durchführung der Leistungen an unseren Standorten können zur Entziehung des Auftrags führen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B erfüllt sind, sowie zur Streichung aus der Liste der WSW-Partner.

8.3 Wenn eine Übertragung der Aufgaben des Abfallerzeugers laut KrWG und NachweisVO im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, gilt folgendes:

Mit der Beauftragung werden folgende Aufgaben des Abfallerzeugers lt. NachweisVO an den Auftragnehmer übertragen:

- Erstellung der benötigten Entsorgungsnachweise für überwachungsbedürftige Abfälle lt. AVV (Abfallverzeichnisverordnung)
- Ausstellen, Signieren, Versenden und Archivieren der Abfallbegleitscheine in elektronischer Form gemäß § 17 ff NachweisVO
- auf Anforderung der Behörde die Übergabe des elektronischen Registers für überwachungsbedürftige Abfälle

Bei Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind folgende Dokumente bzw. Angaben einzureichen:

- QM- oder UM- Zertifikat vorhanden
- Name des Abfallbeauftragten
- Abfallerzeugernummer
- Registrierung bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle)
- Name des Verantwortlichen für die Erstellung von Abfalldokumenten
- Name des Unterzeichners der Abfalldokumente
- Auflistung der Subunternehmer, besonders des Beförderers (Beförderernummer) und die Entsorgungsanlage (Entsorgernummer) für die gefährlichen Abfälle

Nach Abschluss der Leistungen listet der Auftragnehmer die entsorgten gefährlichen Abfälle unter Angabe der Nachweis- und Begleitscheinnummer, der Beförderer und Entsorgungsanlagen und der zugeordneten Menge auf und übergibt die Liste dem Auftraggeber. Soweit nach abfallrechtlichen Vorschriften Begleitscheine durch Übernahmescheine ersetzt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erstellten Nachweise dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzulegen.

9. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

9.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Abs. 3 VOB/B).

- 9.2 Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftraggeber darf einen Nachunternehmer ablehnen, wenn gegen dessen Einsatz wichtige Gründe sprechen (z. B. Verurteilung wegen Korruption oder Betrugs; erhebliche Schlechtleistungen in der Vergangenheit). Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen Auftrag der WSW handelt.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft resp. Versicherungsträger (jeweils einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.
- 9.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 9.2 und 9.3 dieser BVB gelten entsprechend.

10. Ausführung der Leistung (§ 4 VOB/B)

- 10.1 Berühren die Arbeiten des Auftragnehmers Anlagen der Deutschen Bahn AG oder anderer Unternehmen von Schienenbahnen (auch Schwebebahn), so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebs und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebs erforderlich sind, zu treffen. Gemäß DGUV Vorschrift 77 §3 ist der Auftragnehmer verpflichtet anstehende Arbeiten zu melden. Arbeiten im Bereich des Verkehrsraums der Schwebebahn sind verboten. Sind diese zwingend erforderlich, ist vor Aufnahme der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers (Abteilung 11/14) einzuholen. Das Lichtraumprofil wird begrenzt:
- in der Höhe 4,015 m von Oberkante Fahrschiene bzw. 3,55 m von Unterkante Fahrschienenträger,
 - in der Breite 2,45 m von Mitte Fahrschienen/Fahrschienenträger nach außen (einer Gesamtbreite von 8,9 m entsprechend).

Fahrzeuge und Baumaschinen die bauartbedingt eine Höhe von über 4m erreichen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Betriebszeiten der Schwebbahn eingesetzt werden.

Fahrzeuge und Baumaschinen die bauartbedingt über 4m Arbeitshöhe und/oder bis an die Tragkonstruktion gelangen können, sind außerhalb der Betriebszeiten der Schwebbahn ggf. mit einer Schwenk- und/oder Höhenbegrenzung auszustatten.

- 10.2 Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese Feststellungen sind von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich vorzulegen. Sie müssen alle Leistungen und Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können (insbesondere Temperaturen, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Baufortschritt, Arbeitszeit, Unterbrechung mit Angabe von Gründen, Unfälle, Anweisungen, Materiallieferungen) sowie die Beschreibung der erbrachten Leistungen, soweit sinnvoll mit Skizzen.
- 10.4 Behinderungsanzeigen (§ 6 VOB/B) jeder Art muss der Auftragnehmer in den Bautagesberichten erwähnen; die Erwähnung gilt aber nicht als förmliche Anzeige.
- 10.5 Der Auftraggeber darf sich das Bautagebuch jederzeit in seinen Räumen zur Prüfung und Einsichtnahme aushändigen lassen.
- 10.6 Der Auftragnehmer hat die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die erforderlichen Unterlagen nach Anlage 1 der BaustellV für die Meldung an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz sind durch den Auftragnehmer in jedem Fall dem Auftraggeber mindestens 3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Soweit aufgrund der Leistungsbeschreibung kein SiGe-Plan zu erstellen ist, so sind die hierfür erforderlichen Unterlagen mindestens 2 Wochen vor Baustelleneinrichtung dem Auftraggeber vorzulegen.

Wird von dem Auftraggeber für die gesamte Baumaßnahme ein Dritter für die Gesamtkoordination eingesetzt, sind die erforderlichen Unterlagen bei dem benannten Koordinator einzureichen.

- 10.7 Gilt nur für Bauarbeiten und Bauleistungen mit Berührung des Bahnbetriebs der Wuppertaler Schwebbahn:

Der Auftragnehmer muss zur verantwortlichen Leitung der Bauarbeiten einen sachverständigen deutschsprachigen Bauleiter bzw. Fachbauleiter namentlich schriftlich benennen und dafür Sorge tragen, dass dieser ständig auf der Baustelle anwesend ist. Dieser Bauleiter ist so zu bevollmächtigen, dass er den Betrieb der Baustelle eigenverantwortlich leiten kann. Für diese Tätigkeit müssen die Mitarbeiter geeignet und der Aufgabe entsprechend unterwiesen sein. Für diese Mitarbeiter gilt insbesondere DGUV Vorschrift 77 §5 (8). Für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit des Bauleiters ist für entsprechende gleichwertige Vertretung zu sorgen. Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter darf nach entsprechender Benennung nur mit schriftlicher Zustimmung der WSW mobil GmbH ausgewechselt werden; diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu dem Bauleiter einen deutschsprachigen Aufsichtsführenden schriftlich zu benennen. Dieser muss ständig am Ausführungsort anwesend sein, um die Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen.

Der Bauleiter des Auftragnehmers oder dessen Vertreter ist verpflichtet, an den i.d. Regel wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen. Aufgeworfene Fragen während der Bauabwicklung sind in diesen Besprechungen zu klären.

11. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

- 11.1 Vertragsfristen sind die in den Verdingungsunterlagen angegebenen Anfangs-, Zwischenfertigstellungs- und Endtermine.
- 11.2 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, verlängern sich die verbindlichen Vertragsfristen dadurch nur, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

12. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, die nicht nur geringfügig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6, 7 und 8 VOB/B entsprechend.

13. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.

14. Mitteilung von Bauunfällen (§10 VOB/B)

14.1 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14.2 Gilt nur für Bauarbeiten und Bauleistungen mit Berührung des Bahnbetriebs der Wuppertaler Schwebebahn:

Der Bahnbetrieb der Wuppertaler Schwebebahn hat unbedingten Vorrang. Die Bauarbeiten dürfen den Bahnbetrieb nicht behindern. Ob und in welchem Umfang Arbeiten bei laufendem Bahnbetrieb durchgeführt werden können und welche Arbeiten in der Betriebsruhe der Schwebebahn (0.00 Uhr bis 5.00 Uhr) oder während sonstiger Sperrpausen, wie Wochenendsperrungen usw. auszuführen sind, ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Maßgaben der Leistungsbeschreibung zu planen und in der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Art und Weise zur rechten Zeit dem Auftraggeber anzuzeigen und mit der Bauüberwachung abzustimmen. Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtung schuldet er dem Auftraggeber Ersatz des hieraus entstandenen Schadens.

14.3 Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der gemäß der Vorziffer aufgeführten Betriebsruhen und/oder Sperrpausen, wie Wochenendsperrungen usw., der Schwebebahn hat der Auftragnehmer sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ist es erforderlich, infolge der vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der jeweiligen Betriebsruhen einen Ersatzverkehr aufzubauen, so schuldet der Auftragnehmer hierfür jedenfalls, aber unter Anrechnung auf vorgenannten Schadensersatz, die nachfolgenden Sätze im Wege des pauschalierten Schadenersatzes:

3.000,00 EUR je angefangene Stunde für die ersten 3 Stunden

2.000,00 EUR für die 4. bis 6. Stunde

22.000,00 EUR je Kalendertag bei mehr als 6 Stunden

Der Auftraggeber behält sich vor, einen höheren Schaden als vorgenannte Beträge im Falle einer Überschreitung der Betriebsruhen nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, dem Auftraggeber nachzuweisen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Trifft die Überschreitung einer Betriebsruhe mit der Überschreitung einer Vertragsfrist zusammen, so ist eine insoweit verwirkte Vertragsstrafe auf einen etwaig entstandenen und von dem Auftraggeber nach vorstehenden Regelungen geltend gemachten pauschalierten Schadensersatzanspruch anzurechnen.

15. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 15.1 Im Falle einer gemäß vereinbartem Terminplan verspäteten Leistung hat der Auftragnehmer bei Vertragsfristen – sofern der Verzug von ihm schuldhaft verursacht wurde – eine Vertragsstrafe von 0,18 % des Netto-Auftragswertes der bis zu diesem Termin geschuldeten (Teil-) Leistung pro Arbeitstag des Verzuges zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Wertes der zu diesem Termin geschuldeten (Teil-) Leistung begrenzt. Für die Überschreitung von vorherigen Vertragsfristen anfallende Vertragsstrafen werden auf die Vertragsstrafe für die Überschreitung von folgenden Vertragsfristen angerechnet.
- 15.2 Die Summe aller Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.
- 15.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

16. Abnahme (§ 12 VOB/B)

Die Vertragsleistungen sind förmlich nach § 12 Abs. 4 Abs. 1 VOB/B abzunehmen. Die Abnahme kann daher nicht durch frühere Benutzung, Fertigstellungsanzeigen des Auftragnehmers oder auf eine andere Weise ersetzt werden.

17. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre.

18. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

- 18.1 Alle Rechnungen sind mit Angabe der verantwortlichen Organisationseinheit an den entsprechenden Auftraggeber zu richten.
- 18.2 Rechnungen sind für jede Einzelmaßnahme gesondert einzureichen und als Abschlags- oder Schlussrechnung unter Angabe der vollständigen **Bestellnummer** zu bezeichnen. Nicht prüffähige Rechnungen werden zurückgesandt. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen müssen alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag bzw. den teilabgerechneten Leistungen einschließlich der Nachaufträge sowie etwaige Ansprüche aus Behinderungen enthalten.

Die Aufgliederung der Rechnungen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 18.3 In der Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 18.4 In der Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 18.5 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 18.6 Rechnungen können auch elektronisch per E-Mail eingereicht werden. Hierbei muss jede Rechnung in einer gesonderten E-Mail gesendet werden. Elektronische Rechnungen im PDF-Format sind ausschließlich an rechnung@wsw-online.de zu senden.
- 18.7 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Massen, Mengen und die Bezeichnung der Bauleistung, die zur Prüfung der Rechnungen nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
Bei Kanalbaumaßnahmen gilt der Revisionsplan als Abrechnungsgrundlage.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

- 18.8 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 18.9 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Ziffer 10 dieser BVB.

19. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Wenn Stundenlohnarbeiten vereinbart sind, hat der Auftragnehmer darüber arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen
enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

20. Zahlungen, Preisnachlässe (§ 16 VOB/B)

- 20.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Zahlungsziel gilt:
für Abschlagszahlungen 21 Kalendertage nach Erhalt der prüffähigen und korrekt adressierten Rechnung netto Kasse
für Schlussrechnung 60 Kalendertage nach Erhalt der prüffähigen und korrekt adressierten Rechnung netto Kasse.
- 20.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

- 20.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 20.4 Abschlagszahlungen werden in der Regel mit einem Wert ab € 10.000,00 netto geleistet; es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, wann er unter Vorlage einer prüfbaren Aufstellung eine Abschlagszahlung verlangt. Sollten Abschlagszahlungen vereinbart sein, werden diese bis max. 95 % der Auftragssumme geleistet.
- 20.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

21. Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

- 21.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 21.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

22. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- 22.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche (bis zur Abnahme) und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und der Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe.
- 22.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche nach der Abnahme einschließlich der bei der Abnahme gerügten Mängel

einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

23. Stellung der Sicherheit (§ 17 VOB/B)

- 23.1 Ab einem Netto-Auftragswert in Höhe von 250.000,00 Euro ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu leisten. Die Sicherheit muss auf Verlangen des Auftraggebers jeweils für Nachtragsaufträge erhöht werden. Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5 % der Netto-Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge bei Aufträgen mit einer Mindestnetto-Auftragssumme von 250.000,00 Euro.
- 23.2 Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.
- 23.3 Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit vom Brutto-Vorauszahlungsbetrag durch Bürgschaft zu leisten.
- 23.4 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen bis zur vereinbarten Höhe der Sicherheitsleistung einzubehalten.
- 23.5 Die Vertragserfüllungssicherheit kann der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche heraus verlangen.

24. Bürgschaften (§§ 16 und 17 VOB/B)

- 24.1 Für die Bürgschaft sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 24.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

24.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Hinterlegung zum Zweck der Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung wird ausgeschlossen.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Verjährung tritt (vorbehaltlich einer Hemmung, Ablaufhemmung oder eines Neubeginns der Verjährung) spätestens jedoch 5 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung treffen, so sind diese Vereinbarungen für den Bürgen nur dann bindend, wenn er ihnen schriftlich zustimmt.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

24.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

24.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

25. Versicherungen

25.1 Der Auftragnehmer muss für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten folgende Haftpflichtdeckungen nachweisen:

- Personenschäden / Mindestdeckungssumme € 2.500.000,-;
2-fach maximiert pro Versicherungsjahr
- Sachschäden / Mindestdeckungssumme € 2.500.000,-;

- 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr
 - Umwelthaftpflicht / Mindestdeckungssumme € 2.500.000,-;
2-fach maximiert pro Versicherungsjahr
 - Vermögensschäden / Mindestdeckungssumme € 100.000,-;
 - Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden / Mindestdeckungssumme € 20.000,-
- 25.2 Der Auftragnehmer muss den Versicherungsschutz mittels einer aktuellen Deckungsbestätigung des Versicherers spätestens zu Beginn der Arbeiten sowie zu jeder folgenden Prämienfälligkeit während der Arbeiten auf Anfrage nachweisen. Änderungen zu den o. g. Versicherungsverträgen, dem Versicherungsschutz sowie ein Wechsel des führenden Versicherers sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Jeder Versicherungspartner hat in diesen Fällen das Recht, sein Interesse selber zu versichern.
- 25.3 Sofern eine Bauleistungs-/Montageversicherung platziert ist oder wird, können die anteiligen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden. Umfang und Kosten werden während der Bietergespräche näher beziffert.
- 25.4 Im Schadensfall vereinbarte Selbstbehalte aus Versicherungsverträgen trägt zum Zeitpunkt des Schadens der Versicherungspartner, der den Schaden verursacht hat bzw. verursacht haben könnte. Kann bei der Entstehung des Schadens der Verursachungsbeitrag (Quotelung des Schadens) nicht sicher festgestellt werden, teilen sich die Vertragspartner den Selbstbehalt hälftig. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass fällige Versicherungsleistungen, die sich auf das versicherte Interesse beziehen, direkt vom Versicherer an den Auftraggeber überwiesen werden.

26. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland.

27. Abtretungen und Aufrechnungen

- 27.1 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber ohne dessen Zustimmung nur abtreten, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

- 27.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm unter genauer Bezeichnung des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist.
- 27.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

28. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 28.1 Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG - regelt die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung des Supplier Code of Conducts der WSW-Unternehmensgruppe (nachfolgend „CoC“ genannt) in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter WSW-Supplier-Code-of-Conduct-052024.pdf (wsw-online.de).
- 28.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Regelungen des CoC einhält und keine Rechte Dritter verletzt. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei.

29. Gerichtsstand und Schriftform

- 29.1 Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt - Wuppertal.
- 29.2 Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen, insbesondere Vertragsänderungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abbedingung dieser Klausel.

30. Geheimhaltung

- 30.1 Alle Unterlagen, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 30.2 Der Auftragnehmer darf eigene Leistungen oder Teile des Bauvorhabens, welche ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen.
- 30.3 Das von Ihnen eingesetzte Personal ist auf die Vertraulichkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO der ihm im Rahmen der Auftragsausführung bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen betrieblichen Daten zu verpflichten. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Energieversorgungsnetze und bei gemeinsamen Baumaßnahmen auch der Wasserversorgungsnetze gilt darüber hinaus die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 9 EnWG. Dementsprechend dürfen diese Daten nur an Mitarbeiter oder Organisationseinheiten des Auftraggebers weiter gegeben werden, die als Ansprechpartner benannt wurden.

31. Salvatorische Klausel

- 31.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
- 31.2 Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.